

**Satzung zur Änderung der  
Benutzungs- und Gebührenordnung für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG, die kommunalen  
Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen  
Nachmittagsbetreuung, der Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule und die  
Ferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar  
(Betreuungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581ff, 698) in Verbindung mit den §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 26.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungs- und für die Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG, die kommunalen Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule und die Ferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Remseck am Neckar (Betreuungssatzung) beschlossen:

**§ 1  
Betreuungsformen**

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gruppen haben im Kalenderjahr 23 allgemeine Schließtage. Auf die zusätzlichen Schließtage nach § 3 (4) wird verwiesen.

**§ 2  
Schließtage und Ferienbetreuung**

§ 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Kernzeitbetreuung hat pro Betreuungsjahr bis einschließlich Ende der Schulsommerferien an 23 Schulfertagen oder beweglichen Ferientagen geschlossen (allgemeine Schließtage). Auf die zusätzlichen Schließtage nach § 3 (4) wird verwiesen.

§ 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Hort an der Schule hat pro Betreuungsjahr bis einschließlich Ende der Schulsommerferien an 23 Schulfertagen oder beweglichen Ferientagen geschlossen (allgemeine Schließtage). Auf die zusätzlichen Schließtage nach § 3 (4) wird verwiesen.

§ 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Spätbetreuung hat pro Betreuungsjahr bis einschließlich Ende der Schulsommerferien an 23 Schulfertagen oder beweglichen Ferientagen geschlossen (allgemeine Schließtage). Auf die zusätzlichen Schließtage nach § 3 (4) wird verwiesen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

§ 31 wird wie folgt geändert:

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

## Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Remseck am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

## Anlagen

Anlage 4: Benutzungsgebühren nach §§ 7, 8 und 9 der Betreuungssatzung für kommunale Betreuungseinrichtungen und die Ferienbetreuung gem. Abschnitt V (Früh- und Spätbetreuung sowie Ferienbetreuung an der Ganztagsgrundschule) gültig ab 01.01.2023

Ausgefertigt:

Remseck am Neckar, 30.11.2022



Jo Triller

Erster Bürgermeister